ZEICHENERKLÄRUNG


BAULINIE


BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


ÄNDERUNGSGEBIET

Begründung:

FÜR DAS FLURSTÜCK FLUR 3 NR. 828 SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SO VERGRÖSSERT WERDEN, DASS DIE ERRICHTUNG EINES WINKELHAUSES (WIE IM PLAN VORGESEHEN) MÖGLICH WIRD. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD IN SÜD-WESTLICHE RICHTUNG UM 2.00 m ERWEITERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN DURCH DIESE ÄNDERUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT.

Textliche Festsetzung

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK GEMARKUNG DEUZ FLUR 3 NR. 828 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.